

Produkt : Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
Produkt-Nr. 31.4

Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem SGB IX und Schwerbehindertengesetz

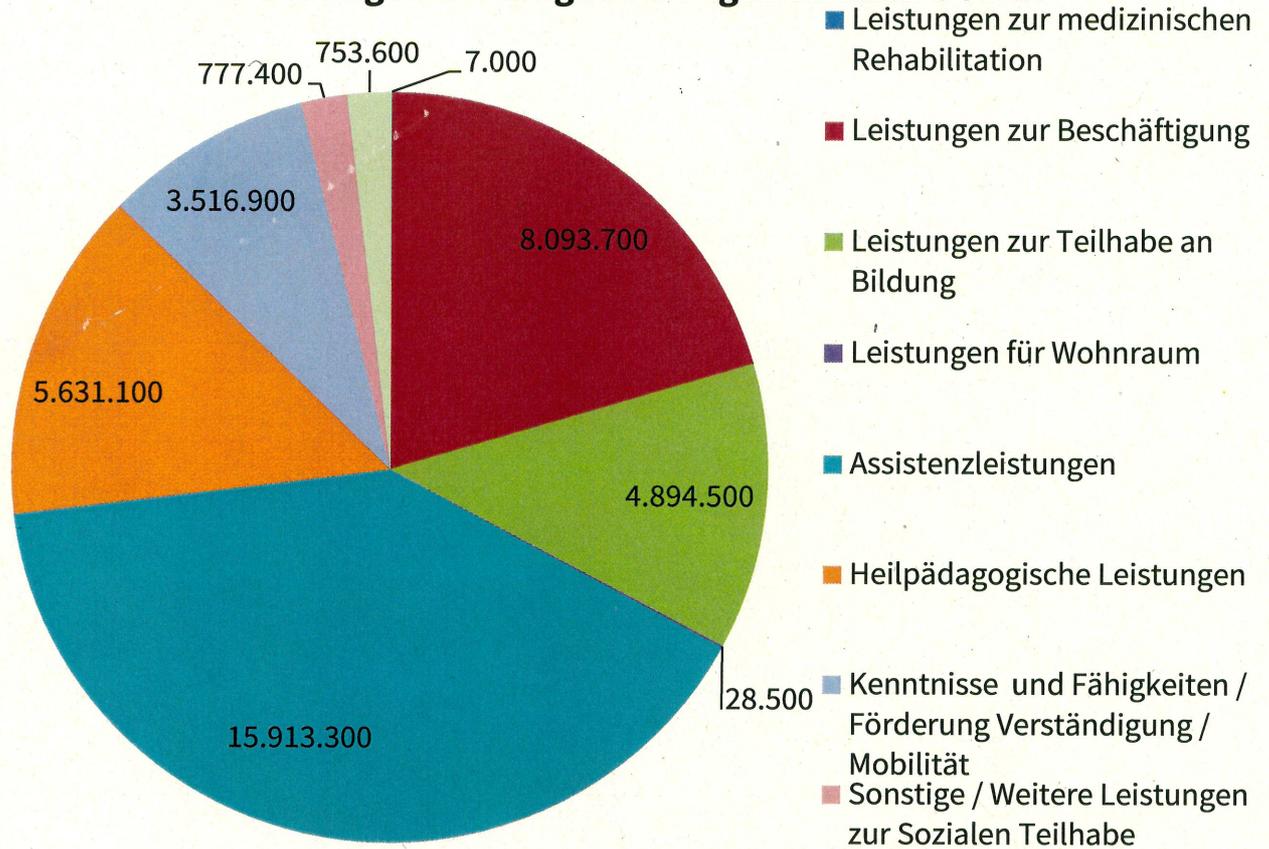
Kurzbeschreibung: Zum 01.01.2020 wurde die bisherige Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in ein eigenständiges SGB IX überführt. Damit tritt dann die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die bisherigen Unterscheidungen zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe werden aufgegeben. Es ergeben sich neue Hilfen und Hilfebezeichnungen. Die Eingliederungshilfe umfasst dann Leistungen wie zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Leistungen zur Beschäftigung und soziale Teilhabe.

Aufwendungen und Erträge	Plan 2020	Plan 2021
ord. Aufwendungen	35.651.200	39.616.000
davon		
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 109 SGB IX	7.000	7.000
Leistungen zur Beschäftigung § 111 SGB IX	7.833.700	8.093.700
Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX	4.854.100	4.894.500
Leistungen für Wohnraum § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 77 SGB IX	28.500	28.500
Assistenzleistungen § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 79 SGB IX	13.438.600	15.913.300
Heilpädagogische Leistungen § 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX	5.448.900	5.631.100
Kenntnisse und Fähigkeiten/ Förderung Verständigung/ Mobilität	2.964.900	3.516.900
Sonstige/ Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	351.400	777.400
Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Verw., Betr. Anspruchsber.)	724.100	753.600
ord. Erträge	25.861.600	30.175.300
Saldo	9.789.600	9.440.700

Wie vorstehend erläutert, trat im Jahre 2020 die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Aufgrund der grundlegenden Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Kommune und Land sowie der damit verbundenen Änderungen bei den gesetzlichen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe ist eine Vergleichbarkeit und damit Darstellung der Vorjahre nicht möglich.

Durch die Neuregelung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) greift ab dem Haushaltsjahr 2020 in Niedersachsen eine neue Kostenerstattungsregelung. Die bisherige Kostenerstattung im Rahmen des Quotalen Systems gibt es nicht mehr. Insoweit sind bei dem Produkt 31.1.70 im Haushalt ab 2020 keine Erträge mehr ausgewiesen. Das neue Abrechnungs- und Erstattungssystem mit dem Land Nds. wird zukünftig über das Produkt 31.4 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ abgewickelt und ausgewiesen. Die vg. Erträge beinhalten daher im Wesentlichen die eingeplante Landeserstattung. Neu ist ebenso die Herauslösung der Verwaltungskosten für die Eingliederungshilfe aus dem Produkt „Verwaltung der Sozialhilfe“ (31.1.90). Sie werden zukünftig verursachungsgerecht in dem Produkt „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ veranschlagt und gebucht.

Aufwendungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX



Produkt : Hilfe zur Pflege

Produkt-Nr. 31.1.80

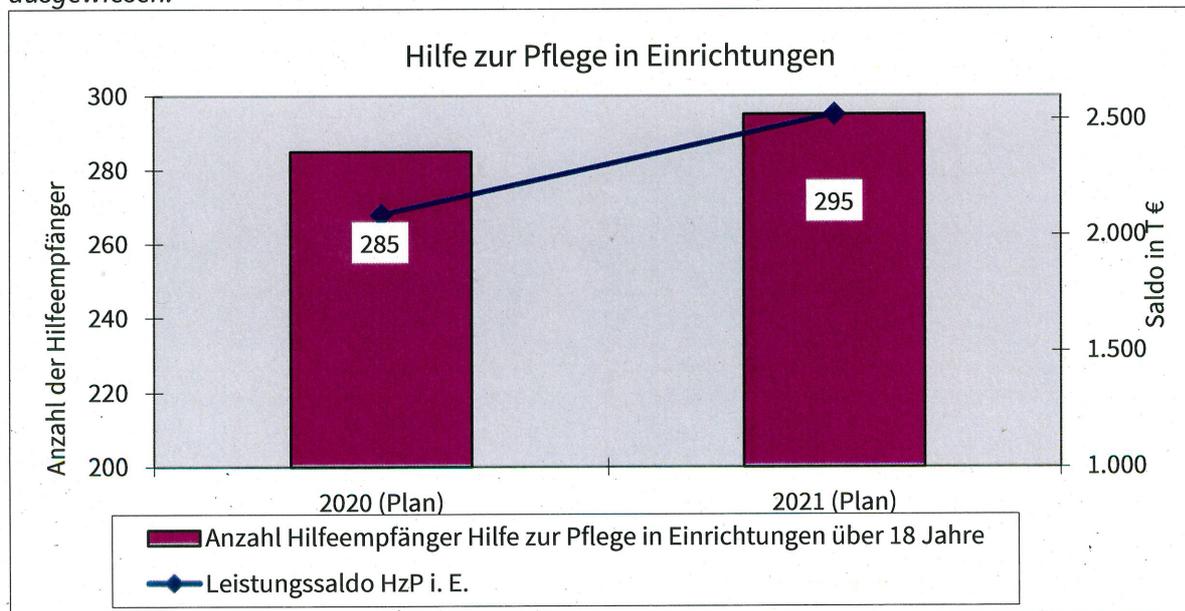
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem 7. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung: Die Hilfe zur Pflege umfasst insgesamt die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Für die nicht stationär untergebrachten Personen ist die Aufgabenerledigung durch Satzung auf die Stadt / die Gemeinden delegiert worden.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021
ord. Aufwendungen:	2.441.249	2.615.700	2.991.100
davon:			
innerhalb von Einrichtungen	2.073.773	2.128.600	2.535.900
außerhalb von Einrichtungen	363.426	460.100	428.200
ord. Erträge*	1.051.492	67.900	42.400
davon:			
Kostenerstattungen durch das Land	886.119	0	0
Kostenbeitr./Unterhalt/Ersatzleistungen....	161.323	41.900	16.400
Saldo:	-1.389.756	-2.547.800	-2.948.700

* Bis einschl. 2019 gab es nach § 14b I Nds. AG SGB XII eine Kostenbeteiligung des Landes an den Kosten der vollstationären Dauerpflege. Mit den Neuregelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Nds. (Nds. AG SGB IX/XII) ist diese vg. Kostenbeteiligung entfallen und ist in den neuen Kostenerstattungsregelungen des BTHG / AG SGB IX/XII mit aufgenommen worden, so dass sie in diesem Produkt nicht mehr enthalten ist. Die Landeserstattung ist nun im neuen Produkt 31.4 Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgewiesen.



Produkt : Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Produkt-Nr. 31.1.60

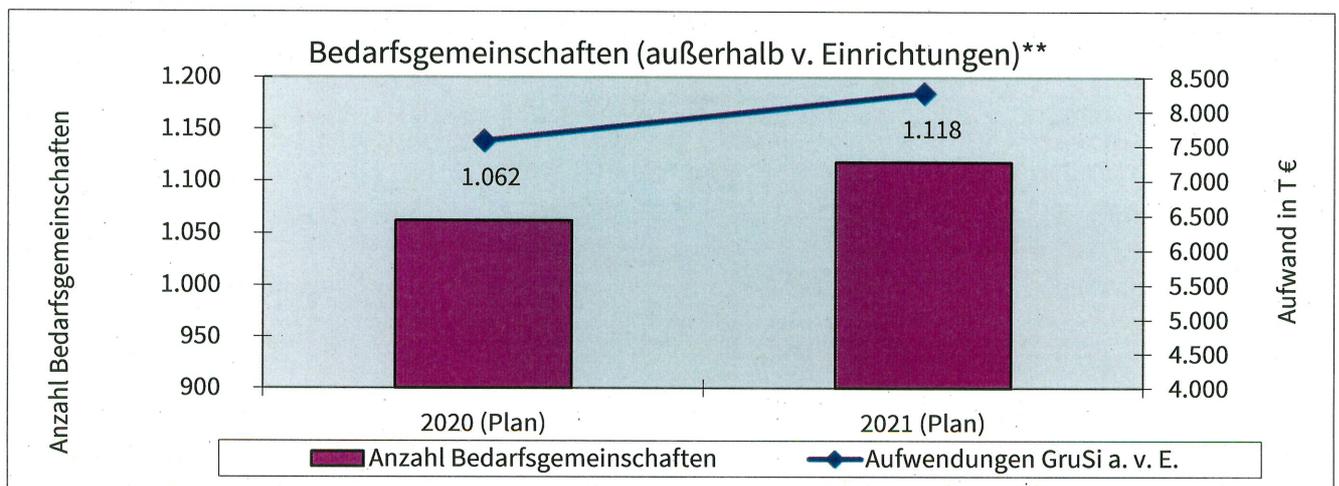
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung: Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Die Hilfe umfasst neben dem jeweiligen Regelsatz auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe. Daneben können noch Mehrbedarfe (z.B. wegen kostenaufwändiger Ernährung) oder einmalige Beihilfen gewährt werden. Der Bund beteiligt sich seit 2014 zu 100% an den Aufwendungen für die Grundsicherung.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021
ord. Aufwendungen:	8.215.310	7.580.000	8.275.000
außerhalb von Einrichtungen	5.468.656	7.000.000	7.600.000
innerhalb von Einrichtungen	2.745.476	580.000	675.000
ord. Erträge	8.227.138	7.599.800	8.258.500
Kostenbeiträge/Ersatzleistungen	1.116.693	99.800	78.500
Kostenerstattung Bund	7.110.445	7.500.000	8.180.000
Saldo:	11.829	19.800	-16.500

Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2020 erfolgte eine komplette Neuordnung der Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, was auch Auswirkungen auf die Grundsicherung hat. Neu ist u. a. das Prinzip der Nettoverbuchung der Aufwendungen. Aus diesem Grunde sinken die Planansätze für das Jahr 2020.



Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit zusammenhängende Änderung bei den Zuständigkeiten (örtlicher und überörtlicher Träger) sowie den Wegfall des stationären Einrichtungsbegriffes in der Eingliederungshilfe sind die Fall-/ Kennzahlen ab 2020 neu zu definieren.

Produkt: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Produkt-Nr. 31.3.00

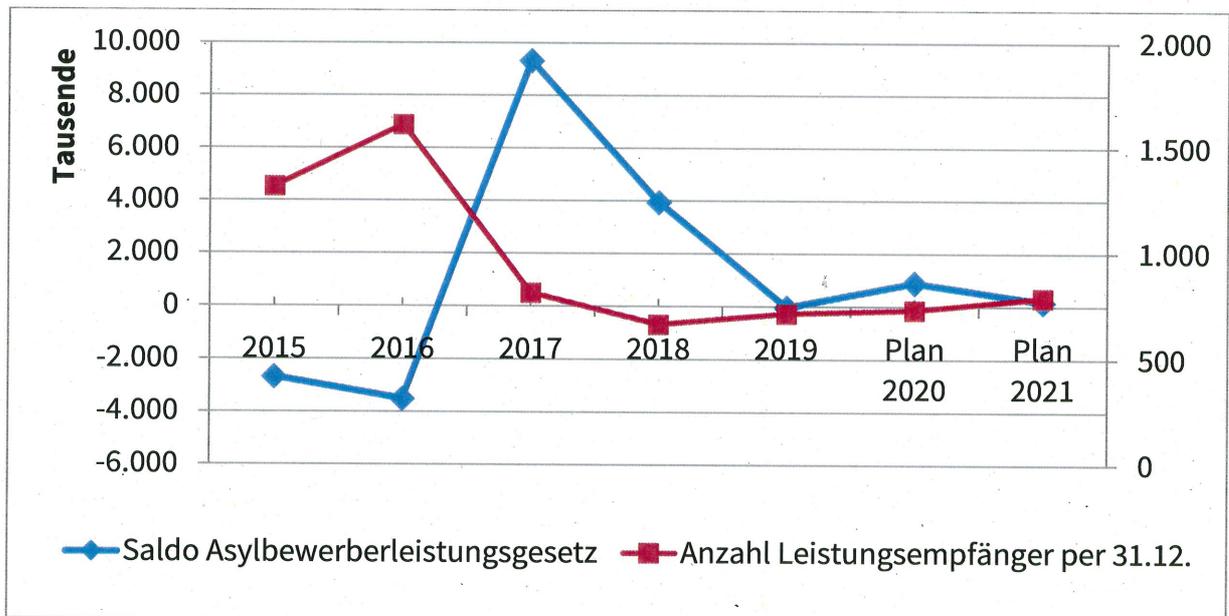
Organisatorische Zuordnung: Dezernat III

Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kurzbeschreibung: Durch die Leistungen nach dem AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern der Leistungsberechtigten gedeckt. Die Leistungen werden in Form von Wertgutscheinen, Geld- und Sachleistungen erbracht.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021
Aufwendungen:	7.340.918	7.189.200	8.026.700
Erträge:	7.522.210	8.086.500	8.204.900
Saldo:	181.292	897.300	178.200



Produkt: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II**Produkt-Nr. 31.2**

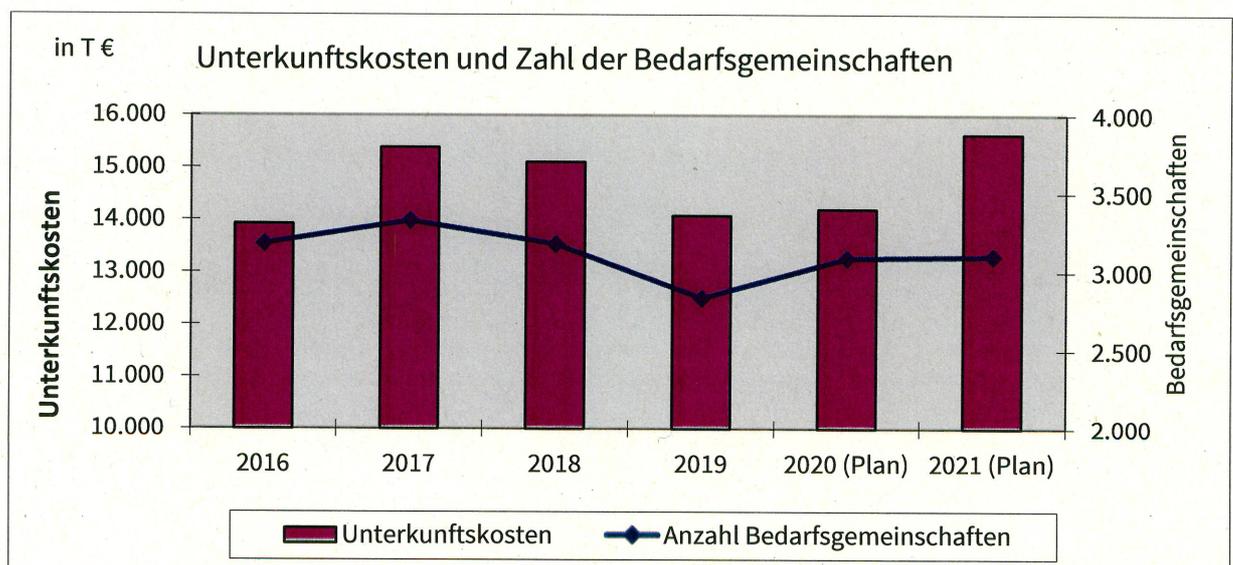
Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem SGB II

Kurzbeschreibung: Der Landkreis Ammerland ist seit dem 1.1.2005 als Optionskommune für die Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen zuständig. Aufgabenschwerpunkte sind die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis		
	2019	Plan 2020	Plan 2021
ord. Aufwendungen:	46.212.093	48.720.400	52.087.100
davon:			
Arbeitslosengeld II	13.196.251	14.000.000	15.000.000
Sozialgeld, Mehrbedarfe	1.553.841	1.750.000	1.750.000
Unterkunftskosten	14.076.574	14.200.000	15.600.000
Sozialversicherungsbeiträge	6.056.677	6.375.000	6.915.000
Eingliederungsleistungen	4.535.146	5.115.000	4.950.000
Verwaltungs-/Personalkosten	6.382.900	6.592.100	6.529.200
ord. Erträge	37.723.695	40.105.700	45.676.400
Erstattungen des Bundes	29.548.544	31.393.400	36.679.400
Landesbeteiligung*	1.562.460	1.562.400	1.469.400
Rückflüsse/sonst. Erträge	6.612.691	7.149.900	7.527.600
Saldo:	-8.488.398	-8.614.700	-6.410.700

* Die Landesbeteiligung wird aufgrund der Vorgaben des Landes beim Produkt 61.1.00 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen) verbucht.



Produkt: Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**Produkt-Nr. 56.4**

Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem SGB II (seit 2011)

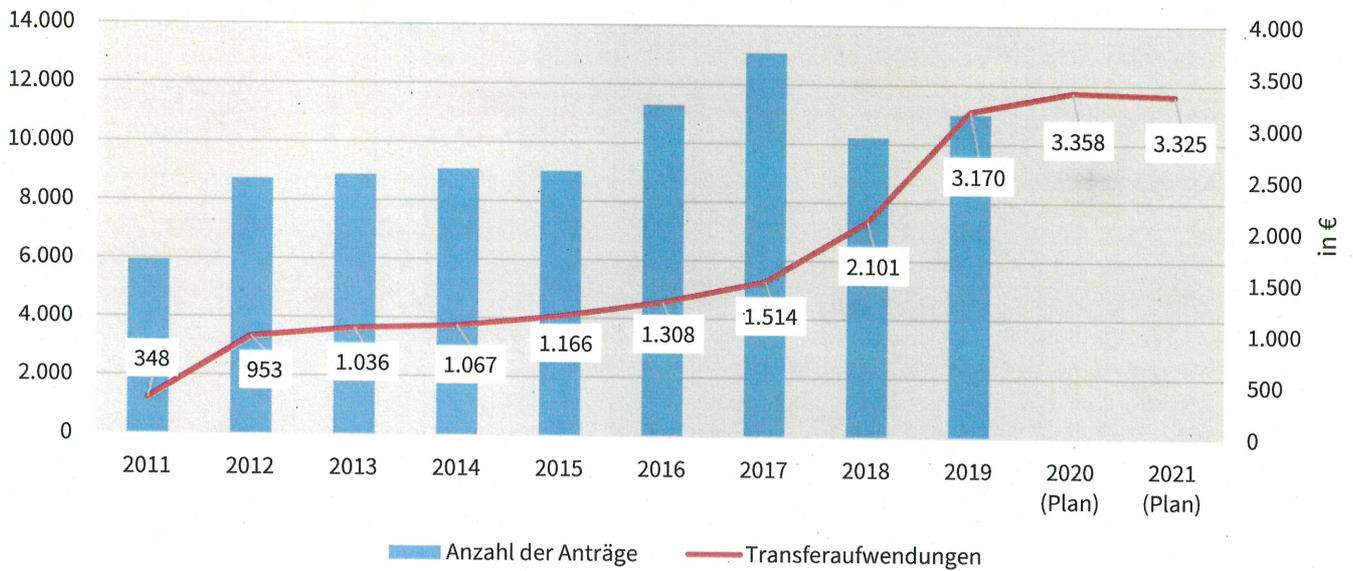
Kurzbeschreibung: Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) fördert und unterstützt bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zu den Leistungen zählen u. a. Schulbedarf, Lernförderung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Aufwendungen für das BuT werden dem Landkreis vom Bund erstattet, wobei der Bund über das Land zunächst nur Abschläge an den Landkreis zahlt. Die nicht kostendeckenden Abschläge für das BuT betragen 7,3 % von den Kosten der Unterkunft. Die volle Kostenerstattung erfolgt zeitversetzt in den Folgejahren, insoweit ist dieses Produkt gegenwärtig mit einer Unterdeckung geplant.

Aufwendungen und Erträge*	Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021
Aufwendungen	2.921.276	3.152.200	3.123.900
davon			
Personalkosten	264.941	320.200	327.800
Schulbasispaket (Ifd. Schulbedarf)	256.828	263.500	314.000
Klassenfahrten/Tagesausflüge	152.794	172.600	84.600
Mittagessen in Mensen	136.591	124.000	134.000
Schülerbeförderung	35.328	43.000	37.000
Lernförderung**	1.962.939	2.115.000	2.110.000
Teilhabe und Bildung	55.049	59.000	54.000
Erträge			
Bundesbeteiligung BUT	1.752.387	2.635.500	2.582.000
Saldo BUT	-1.168.889	-516.700	-541.900

* mit interner Leistungsverrechnung

**Die Steigerung der Aufwendungen ab 2020 ist zum einen mit Preiserhöhungen von fast allen Lernförderinstituten für eine Förderstunde und zum anderen mit einem deutlich angestiegenen Lernförderbedarf begründet. Dies hängt vor allem mit Kindern aus Zuwandererfamilien zusammen. Diese Kinder sind inzwischen in die Schulen aufgenommen worden. Dort beginnt bereits ab der ersten Klasse eine Lernförderung. Aufgrund der Sprachbarrieren ist regelmäßig eine Deutsch-Förderung notwendig. Die fehlende deutsche Sprache hat aber auch wesentliche Auswirkungen auf die anderen Fächer, sodass zum Teil Lernförderung für bis zu fünf Fächer pro Kind bewilligt wird.

Bildungs- und Teilhabepaket



Durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019 sind keine gesonderten Anträge im Bildungs- und Teilhabebereich mehr erforderlich. Daher können ab 2020 keine Fallzahlen mehr in Relation gestellt werden.